



Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Berne
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ipi.ch

23. November 2016

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel

Ergebnisbericht der Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Teilnehmer am Konsultationsverfahren	3
3. Stellungnahmen im Einzelnen	4
4. Liste der Adressaten und anderen Teilnehmer	6

1. Ausgangslage

Das Markenschutzgesetz (MSchG) sieht vor, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für den Gebrauch einer schweizerischen Herkunftsangabe für bestimmte Waren insbesondere auf Antrag und Vorentwurf einer Branche näher umschreiben kann, um dadurch den Besonderheiten des in Frage stehenden Sektors gerecht zu werden (Art. 50 MSchG).

Dabei hört er vor dem Erlass der Verordnung die beteiligten Kantone und die interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie die Konsumentenorganisationen an (Art. 50 MSchG).

Gestützt auf einen Vorentwurf des Schweizerischen Kosmetik- und Waschmittelverbandes in Zusammenarbeit mit der Vereinigung zum Schutz von Kosmetikerzeugnissen Schweizer Herkunft hat das IGE eine Konsultation zum Entwurf für eine Branchenverordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für kosmetische Mittel durchgeführt. Diese Verordnung regelt die Benutzung von Schweizer Herkunftsangaben für kosmetische Mittel und für gewisse Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung solcher Mittel verwendet werden.

Das Konsultationsverfahren wurde am 29. August 2016 eröffnet. Weil die Verordnung am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, am gleichen Datum, an welchem die allgemeinen «Swissness»-Gesetzesregeln in Kraft treten werden, wurde die Frist zur Stellungnahme auf einen Monat verkürzt und dauerte bis zum 30. September 2016.

2. Teilnehmer am Konsultationsverfahren

Zur Konsultation eingeladen wurden die Kantone und die Konferenz der Kantonsregierungen, zwei gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse und Gewerbeverband) sowie 13 Organisationen und interessierte Kreise mit besonderem Bezug zum Kosmetikbereich. Insgesamt wurden 42 Adressaten eingeladen (siehe nachfolgende Auflistung und für Details Ziffer 3).

Adressaten	Eingeladen	Geantwortet
• Kantone	27	21
• Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2	2
• Organisationen und interessierte Kreise	13	4
Subtotal	42	27
• Weitere interessierte Kreise	-	5
Total		32

Das IGE hat insgesamt 32 Stellungnahmen erhalten.

Die Kantone GE, JU, SG, SO und TI sowie die KdK haben nicht geantwortet. Die Kantone AG, AR, BS, GL, LU, OW, SH, UR und ZG haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Von den eingeladenen 13 Organisationen und interessierten Kreise haben vier eine Stellungnahme eingereicht, FRC, SKS, SKW und Swisscos. Die übrigen Organisationen haben nicht geantwortet. Hingegen haben der Schweizerische Drogistenverband (SDV), das Centre Patronal, die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), Dr. Lucas David (LD) und die Trybol AG (T AG) unaufgefordert eine Stellungnahme eingereicht.

Alle Stellungnahmen sind öffentlich zugänglich und können auf der folgenden Internetseite eingesehen werden: <http://www.ige.ch/ergebnisse-kosmetika>.

3. Stellungnahmen im Einzelnen

Alle sich äussernden Teilnehmer begrüssen einen besseren Schutz von Schweizer Herkunftsangaben für Kosmetika und unterstützen den Entwurf. Niemand hat sich gegen die Verordnung ausgesprochen.

ZH spricht sich für eine aus administrativer Sicht pragmatische und einfache Umsetzung der Verordnung aus.

SKS und FRC sind der Auffassung, dass in der Verordnung geregelt werden muss, wer die Einhaltung der Verordnung überprüfen soll und welche Sanktionen bei Übertretungen getroffen werden.

VD, FR, SKS, FRC, Swisscos, IG DHS, LD und T AG haben Kommentare und Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen eingereicht. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Gegenstand	Kommentare und Änderungsvorschläge
Titel	LD: Schlägt einen kürzeren Titel und eine Abkürzung vor.
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	LD: Schlägt vor, auch auf Art. 69 Abs. 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) zu verweisen.
Art. 2 Begriffe	--
Art. 3 Grundsatz	<p>(Bst. a) VD: Schlägt vor, zum besseren Verständnis am Ende des Textes von Buchstabe a das Wort «und» bzw. «oder» hinzuzufügen.</p> <p>(Bst. b) Swisscos: Schlägt vor, in Buchstabe a der französischen Fassung in Übereinstimmung mit dem deutschen Text «mindestens» hinzuzufügen.</p> <p>(Bst. a und b) IG DHS: Sieht eine Missbrauchsmöglichkeit, wenn Unternehmen zu hohe variable Kosten berücksichtigen. In einem solchen Fall könnten diese variablen Kosten die im Ausland angefallenen Fixkosten ausgleichen. Die IG DHS schlägt deshalb vor, die Anrechnung der variablen Kosten beispielsweise auf 5 Jahre zu beschränken.</p> <p>(Bst. c) SKS, FRC und T AG: Erachten es als problematisch, dass auf eine Norm verwiesen wird, die nicht kostenlos eingesehen werden kann. Gemäss T AG könnte die Erwähnung dieser Norm fälschlicherweise zur Annahme verleiten, dass nur die Einhaltung dieser Norm ausreichend ist.</p> <p>(Bst. d [neu]) SKS und FRC: Sind der Auffassung, dass ein viertes Kriterium eingeführt werden sollte: Der Inhaltsstoff, der dem kosmetischen Mittel seinen Charakter oder Namen gibt, müsse zwingend aus der Schweiz stammen, insbesondere dann, wenn dieser Inhaltsstoff in der Schweiz vorkommt oder ein typisch schweizerisches Material ist.</p>
Art. 4 Massgebliche Herstellungskosten	<p>(Bst. b) IG DHS: Schlägt eine Präzisierung vor, dass die Materialkosten auch in den Herstellungskosten enthalten sind (zur Betonung des Unterschieds zu Art. 2 Bst. d).</p> <p>(Bst. d) FR: Ist der Auffassung, dass die Gefahr besteht, dass einige Unternehmen diese Kosten überbewerten könnten. Man sollte sicherstellen, dass diese Kosten leicht zu kontrollieren sind.</p> <p>(Bst. d Ziff. 2) FRC: Schlägt vor, die Kosten für das Führen einer Produktinformationsdatei bezüglich der Primärverpackung hinzuzufügen.</p>
Art. 5 Angaben zu spezifischen Tätigkeiten	<p>VD: Begrüssst die Tatsache, einen in der Schweiz ausgeführten Herstellungsschritt mit der Angabe Schweiz ausloben zu können.</p> <p>T AG: erinnert daran, dass dieser Artikel rein deklaratorisch ist, da diese Bestimmung dem Art. 47 Abs. 3^{ter} MSchG entspricht.</p>
Art. 6 Herkunftsangaben für einzelne Materialien	<p>VD: Begrüssst die Tatsache, dass auf die Herkunft einzelner Schweizer Materialien verwiesen werden darf.</p> <p>SKS und FRC: Schlagen vor, Art. 6 zu streichen. Die schweizerische Herkunft einzelner Materialien anzugeben, obwohl das kosmetische Mittel als Ganzes die Anforderungen an die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben nicht erfüllt, sei irreführend.</p>

Art. 7 Zwingende Angabe des Warenursprungs	T AG: Ist der Auffassung, dass die Angaben auf dem kosmetischen Mittel ausschliesslich den schweizerischen Vorschriften entsprechen müssten und es nicht akzeptabel sei, eine offensichtlich falsche Herkunftsangabe auf einer Ware zuzulassen. Die Angabe des Warenursprungs dürfte weiterhin in den Ursprungsnachweisen aufgeführt werden, nicht jedoch auf den Waren selbst.
Art. 8 Liste mit in der Schweiz ausreichend oder ungenügend verfügbaren Materialien	IG DHS: Ist der Auffassung, dass es nicht nötig sei, die in der Schweiz ausreichend oder ungenügend verfügbaren Materialien in eine Branchenliste aufzunehmen. Art. 8 könne gestrichen werden.
Art. 9 Inkrafttreten	--

4. Liste der Adressaten und anderen Teilnehmer

Adressaten	Abk.
Kanton Aargau	AG
Kanton Appenzell-Innerrhoden	AI
Kanton Appenzell-Ausserrhoden	AR
Kanton Bern	BE
Kanton Basel-Landschaft	BL
Kanton Basel-Stadt	BS
Kanton Freiburg	FR
Kanton Genf	GE
Kanton Glarus	GL
Kanton Graubünden	GR
Kanton Jura	JU
Kanton Luzern	LU
Kanton Neuenburg	NE
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Obwalden	OW
Kanton St. Gallen	SG
Kanton Schaffhausen	SH
Kanton Solothurn	SO

Kanton Schwyz	SZ
Kanton Thurgau	TG
Kanton Tessin	TI
Kanton Uri	UR
Kanton Waadt	VD
Kanton Wallis	VS
Kanton Zug	ZG
Kanton Zürich	ZH
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK
Economiesuisse – Dachverband der Schweizer Wirtschaft	economiesuisse
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana	Acsi
Verband der Hersteller, Importeure und Lieferanten von Kosmetik- und Parfümerieprodukten	ASCOPA
Fédération romande des consommateurs	FRC
Interessenverband für pharmazeutische, kosmetische und verwandte Produkte	IPK
Konsumentenforum	kf
Schweizerischer Aromen- und Riechstoff-Industrieverband	SFFIA
Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband	SKW
scienceindustries	
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Stiftung KMU Schweiz	
SWISS SCC Gesellschaft Schweizerischer Kosmetik-Chemiker	SWISS SCC
Vereinigung zum Schutz von Kosmetikerzeugnissen Schweizer Herkunft	SWISSCOS
Verband der Kantonschemiker der Schweiz	VKCS

Unaufgeforderte Stellungnahmen	Abk.
Schweizerischer Drogistenverband	SDV
Dr. Lucas David	LD

Centre Patronal	
Trybol AG	T AG
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz	IG DHS